



Stellungnahme

Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative
Energieeffizienz e.V. und des DENEFF EDL_HUB gGmbH

Öffentliche Anhörung zu Vorlagen zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie auf BT-Drucksachen 21/8027, 21/8139, 21/8111

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

**Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.
und des DENEFF EDL_HUB gGmbH**

zum Kabinettsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
vom 24.06.2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Um-
setzung der Energieeffizienzrichtlinie (EnEfG)**

Berlin, 22.09.2026

KONTAKT

**Deutsche Unternehmensinitiative
Energieeffizienz (DENEFF) e.V.**

Alt-Moabit 103
10559 Berlin
Registrierter Interessenvertreter R000255

Christian Noll

Geschäftsführender Vorstand DENEFF Telefon:
+49 (0) 30 36 40 97 01
Mobil: +49 (0) 179 149 5764
info@deneff.org

DENEFF EDL_HUB gGmbH

Alt-Moabit 103
10559 Berlin
Registrierter Interessenvertreter R002507

Rüdiger Lohse

Geschäftsführer DENEFF EDL_HUB
Telefon: +49 (0) 30 36 40 97 01
Mobil: +49 (0) 176 61 46 10 40
ruediger.lohse@edlhub.org

Gerne möchten wir Anmerkungen aus Sicht der Energieeffizienzbranche mit Ihnen teilen und stehen im weiteren Gesetzgebungsverfahren für weitergehende Ausführungen hierzu zur Verfügung.

I. Hintergrund und Zusammenfassung

Deutschlands Wirtschaft und Wohlstand stehen wie nie zuvor unter Druck, vor allem durch hohe Energiekosten, auch infolge einer Energieimportabhängigkeit von über zwei Dritteln des Verbrauchs. Neben der Stabilisierung des Wirtschaftsstandortes mit rund 30 Mrd. Euro Energiepreissubventionen jährlich¹ und einem Industriestrompreis können wirtschaftliche Energieeffizienzlösungen dauerhaft Energieproduktivität und Resilienz stärken.

Doch während Energiepreise historisch hoch sind, sind Investitionen in effiziente Gebäude und Industrieprozesse auf Tiefstand. Die heimischen Anbieterbranchen mit rund 1 Mio. Beschäftigten sind derzeit von Kurzarbeit, Freistellungen und Werkschließungen betroffen. Markt und CO₂-Preise allein können dieses Dilemma nicht lösen. Die Aufweichungen des Gebäudeenergierechts und allein die Ankündigung, das EnEFG abzuschwächen, haben den Investitionsstau verschärft. Mit den im EnEFG etablierten Standards haben Unternehmen eine klare Handlungslinie, die ihre Wettbewerbsfähigkeit stärkt.

Die Bundesregierung wurde bereits von der EU-Kommission gerügt, da die bisherigen weichen Politikinstrumente nicht ausreichen, um die Ziele zu erreichen². Diese Politikinstrumente nun weiter aufzuweichen oder teils zu streichen, ist unverantwortlich. Wir stimmen der Auffassung zu, dass unnötige Bürokratie abgebaut werden muss. Dies darf jedoch nicht auf Kosten der langfristigen Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit unserer heimischen Industrie gehen.

Eine Analyse von PwC zeigt, dass Unternehmen nicht alle wirtschaftlichen Effizienzmaßnahmen umsetzen³. Es braucht also unterstützende Maßnahmen. Das bestätigt auch eine Umfrage der Universität Stuttgart: Insbesondere das EnEFG ist Treiber für Energieeffizienzmaßnahmen⁴.

Das Energieeffizienzregime der Bundesregierung braucht zukunftsfähige Ziele. Das EnEFG muss seine zentralen und bewährten Wirkungsstandards und zielkompatible Anforderungen sichern. Gleichzeitig muss unnötige Bürokratie konsequent abgebaut werden.

Insgesamt empfehlen wir folgende Verbesserungen des Kabinettsentwurfs:

1. Ziele bis 2045 fortschreiben, Bundes- und Länderverantwortung erhalten (§§ 3, 4 EnEFG)
2. „Efficiency First“ muss nach EU-Recht auch Politik binden (§ 5 EnEFG)
3. Vorbildrolle der öffentlichen Hand als Pflicht, nicht als Soll-Bestimmung (§ 6 EnEFG)
4. Energiemanagement (EnMS) und Umsetzungspläne nicht blind schwächen (§§ 8, 9 EnEFG)
5. Abwärmepotenziale nutzen und Abwärmeplattform weiterentwickeln (§§ 16, 17 EnEFG)
6. Rechenzentren: Strom-Infrastruktur entlasten, Abwärme nutzen (§ 11 ff. EnEFG)
7. Energiedienstleistungsmarkt endlich entfesseln (§ 3 EDL-G)
8. Entschließungsantrag zum StromVKG: Parallel auch Effizienz ausschreiben (i.V.m § 53 EnWG)

In diesem Sinne möchten wir folgende Anpassungsvorschläge zum vorliegenden Kabinettsentwurf machen. Wir verweisen zudem auf unsere grundsätzliche Stellungnahme zum EnEFG vom 9. April 2026⁵.

¹ Quelle: Dezernat Zukunft (2025): Der Subventionsbericht ist auf einem Auge blind.

² Quelle: EU-Kommission (2025), Kommission leitet Schritte zur Gewährleistung der vollständigen und fristgerechten Umsetzung von EU-Richtlinien ein, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_25_2654

³ Quelle: PwC (2026): Kurzstudie: Prozesswärme in der Industrie – Investitionsentscheidungen verstehen

⁴ Quelle: Universität Stuttgart (2025): Energieeffizienz-Index der deutschen Industrie

⁵ https://deneff.org/wp-content/uploads/2026/04/20260416_DENEFF_Stellungnahme_EnEFG_Novelle.pdf

II. Unsere Vorschläge zum Kabinettsentwurf im Einzelnen

1. Ziele bis 2045 fortschreiben, Bundes- und Länderverantwortung erhalten (§ 3, 4 EnEfG)

Die 2030-Ziele waren bereits im geltenden EnEfG indikativ und richten sich vor allem an den Staat. In Kombination mit den Einsparbeiträgen für den Bund sorgen sie für Planungssicherheit, verlässliche Förderung und im Ergebnis geringere Systemkosten. Sie betreffen weder Unternehmen direkt, noch stellen sie Verbrauchsobergrenzen dar, was das BMWF höchstselbst bestätigte.

Da Investitionen einen Planungshorizont von tlw. 10 Jahren haben, schlagen wir vor, das bisherige Ziel zur Senkung des Endenergieverbrauchs bis 2045 um 45 % gegenüber 2008 beizubehalten. Zentral ist, dass auch die Länder weiterhin ihre Verantwortung wahrnehmen und strategische Maßnahmen in § 4 beisteuern. Bei Abschwächung bisher anrechenbarer Maßnahmen muss die Bundesregierung die entstehende Art.-8-EED-Lücke an anderer Stelle schließen, d. h. ggf. auch mit härteren Maßnahmen als die u. g. bestehenden weichen Pflichten.

2. „Efficiency First“ muss nach EU-Recht auch Politik binden (§ 5 EnEfG)

Der europäische Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ gilt klar auch für politische Entscheidungen, etwa zu Förderung, Kraftwerksstrategie und Infrastruktur. Wichtig hierbei ist: Der Grundsatz ist eine Prüffregel, kein Zwang zur Bevorzugung von der energieeffizientesten Alternative. Ziel ist, dass die jeweils kosteneffizienteste Systemlösung nicht ignoriert wird. Nur so kann technologieoffen sichergestellt werden, dass Resilienz und Nachhaltigkeit zu vertretbaren Kosten erreicht werden. Deshalb sollte § 5 Absatz 1 ebenfalls ausdrücklich klarstellen, dass auch die Bundesrepublik Deutschland den Grundsatz bei energiepolitisch relevanten Entscheidungen berücksichtigt.

3. Vorbildrolle der öffentlichen Hand als Pflicht, nicht als Soll-Bestimmung (§ 6 EnEfG)

Der Staat muss glaubwürdig bleiben, den Investitionsstau bei Schulen und Infrastruktur auflösen und diese modernisieren. Eine Sollbestimmung zur Einführung von Energiemanagementsystemen in § 6 Absatz 5 EnEfG anstelle einer Pflicht schreibe weiter fest, dass öffentliche Einrichtungen mit kameralistischen Haushalten Möglichkeiten zur Senkung von Verbrauchskosten weiter ignorieren. Zudem verschärft sie sogar Bürokratieaufwand, um durch eine Sollbestimmung erforderliche Ausnahmen zu begründen. Kommunen und andere öffentliche Einrichtungen, die mit öffentlichen Mitteln wirtschaften, müssen durch ein verpflichtendes Energiemanagementsystem ein Mindestmaß an sorgsamer Verwendung öffentlicher Mittel nachweisen. Die Verpflichtung ist nicht schädlich, da Geschäftsmodelle wie PPP oder Energiedienstleistungen am Markt verfügbar sind, die Investitionen auch bei knappen kommunalen Finanz- und Personalmitteln umzusetzen. Gleiches gilt für § 6c: Beim Erwerb und bei der Neuvermietung bestehender Gebäude durch öffentliche Auftraggeber muss aus der Soll-Regel eine klare Vorgabe werden. Das vorgesehene öffentliche Energieverbrauchsregister ersetzt nicht die nach EED erforderliche Sanierungsstrategie und Umsetzung der 3-%-Sanierungsquote für die öffentliche Hand. Diese müssen eigens adressiert werden.

4. Energiemanagement (EnMS) und Umsetzungspläne nicht blind schwächen (§ 8, 9 EnEfG)

Der größte Aufwand entsteht bei der erstmaligen Einführung von Energiemanagementsystemen, rechnet sich danach aber durch dauerhaft geringere Energiekosten. Statt die Auslöseschwelle für die Einführung solcher Systeme von 7,5 GWh auf 23,6 GWh jährlichem Energieverbrauch anzuheben und damit rund 100 TWh erfasste Endenergieverbräuche aus der unmittelbaren **Managementsystempflicht** herauszunehmen, empfiehlt DENEFF einen pragmatischen **Mittelweg bei 10 GWh**. Damit würden nur rund 29 TWh aus dem Anwendungsbereich herausfallen. Zusätzlich könnte als ein effizienter Transformationsanreiz gelten: Selbst erzeugter und direkt vor Ort-effizient genutzter Strom aus erneuerbaren Energien kann bei der Ermittlung des maßgeblichen Gesamtendenergieverbrauchs anteilig ausgenommen werden.

ISO 14001 darf nicht pauschal als Erfüllungsoption anerkannt werden. Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/1791 lässt Umweltmanagementsysteme nur dann als Entlastung von Energieaudit- oder Energiemanagementpflichten zu, wenn sie die unionsrechtlichen Mindestanforderungen an Energieaudits erfüllen; als Alternative müssen sie zudem die fortlaufende Steuerungsfunktion eines Energiemanagementsystems abbilden. Anders als ISO 50001 weist ISO 14001 keinen spezifischen Fokus auf Energie- und CO₂-Effizienz auf; gegenüber EMAS bestehen zudem geringere Monitoring- und Transparenzanforderungen. Eine aktuelle Untersuchung deutscher Industrieunternehmen findet nach ISO-14001-Zertifizierung keine statistisch signifikante Reduktion der CO₂-Emissionen.⁶ Deshalb muss ein ISO-14001-basiertes System einen **energiebezogenen Managementprozess mit mindestens jährlicher Überprüfung** enthalten, ähnlich dem „alternativen System“ der ehemaligen SpaEfV.

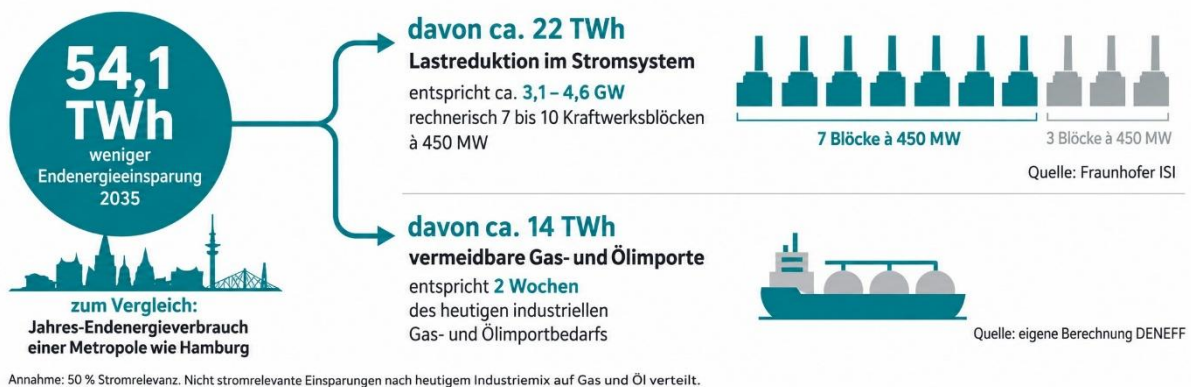
Umsetzungspläne nach § 9 EnEfG helfen, die Lücke zwischen identifizierten und tatsächlich umgesetzten wirtschaftlichen Effizienzmaßnahmen zu schließen. Voraussetzung dafür ist eine belastbare und einheitliche Bewertung der Wirtschaftlichkeit. Die Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463 sollte deshalb unabhängig davon erhalten bleiben, ob ein Unternehmen einen vollständigen Umsetzungsplan erstellen muss oder aufgrund eines verpflichtenden Energie- oder Umweltmanagementsystems einer vereinfachten Regelung unterliegt.

Gleichzeitig sollte die **Regulierung Doppelstrukturen und unnötige Veröffentlichungspflichten vermeiden**. Für Unternehmen mit verpflichtendem Energie- oder Umweltmanagementsystem kann aufgrund der dort bereits etablierten Prozesse zur Identifikation, Priorisierung und Nachverfolgung von Maßnahmen auf einen zusätzlichen detaillierten Umsetzungsplan verzichtet werden. Eine erneute Wirtschaftlichkeitsbewertung bereits bewerteter Maßnahmen soll nur bei veränderten technischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erforderlich sein; die Bewertung ist in bestehende Managementprozesse zu integrieren. Nach außen genügt eine schlanke, aggregierte Transparenz über Einsparpotenziale, vorgesehenen Umsetzungszeitraum und Umsetzungsstand. Investitionskosten, Kapitalwerte sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen dabei geschützt bleiben.

⁶ Beyrow, Emilia Sofie (2026): *Measuring the Impact of ISO 14001 on Carbon Dioxide Emissions: Evidence from German Firms Using the Callaway and Sant'Anna Difference-in-Differences Approach*, S. 31–33.

Damit wird die **Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463 als gemeinsamer Kern für beide Unternehmensgruppen erhalten**, während die nachgelagerten Pflichten nach dem jeweiligen Regelungsbedarf differenziert werden. § 8 sollte die Wirtschaftlichkeitsbewertung als Bestandteil des Energie- oder Umweltmanagementsystems absichern; § 9 darauf aufbauend die weiteren Anforderungen an Dokumentation, Priorisierung, Managementbefassung und Transparenz regeln. So lassen sich Wirkung und Verbindlichkeit sichern, ohne Unternehmen mit parallelen Planungs- und Veröffentlichungspflichten zu belasten oder sensible Daten offenzulegen.

Dies hätte deutliche Vorteile gegenüber dem Kabinettsentwurf: Eine Wirkungsanalyse des Fraunhofer ISI⁷ zeigt, dass die geplanten Abschwächungen von § 8 und § 9 EnEfG bereits im ersten Jahr rund **5,6 TWh Endenergieeinsparung** kosten würden (Abbildung). Bis 2035 summiert sich der Wirkungsverlust auf eine jährlich wirksame Mindereinsparung von rund 54 TWh – in der Größenordnung des jährlichen Endenergieverbrauchs einer Metropole wie Hamburg. **Die Größenordnung ist für Versorgungssicherheit und Energieimporte hochrelevant:** Der stromrelevante Anteil entspricht perspektivisch einer Lastwirkung von mehreren Gigawatt. Gleichzeitig könnten modellhaft rund 14 TWh Gas- und Mineralölimporte vermieden werden. Die vorgeschlagenen Anpassungen würden damit nicht nur wirksame Effizienzstandards erhalten, sondern Unternehmen, Energiesystem und Importabhängigkeit gleichermaßen entlasten.



Bürokratieabbau sollte stattdessen durch **Bündelung paralleler Berichtspflichten nach dem Once-Only-Prinzip und gezielte Ausnahmen, etwa für Unternehmen mit nicht ortsgebundenen Verbrauchsstrukturen**, erfolgen. Die Veröffentlichungspflicht kann entschlackt werden; die interne Verbindlichkeit wirtschaftlich bewerteter Maßnahmen muss bleiben und die künstliche Einschränkung der Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463 (50 %-Regel, 15 Jahre Nutzungsdauer) gestrichen werden, da dies einem unnötigen politischen Markteingriff entspricht.

Die im Kabinettsentwurf vorgesehene **Verkürzung der Frist zur Erstellung von Umsetzungsplänen auf drei Monate** ist für betriebliche Bewertungs-, Entscheidungs- und Freigabeprozesse zu kurz. Die Erstellung und Veröffentlichung sollte deshalb mit den regulären Geschäfts-, Planungs- und Berichtszyklen des Unternehmens verzahnt werden.

Zudem sollte § 9 Absatz 2 klarstellen, dass **technisch oder betrieblich zusammenhängende Effizienzmaßnahmen gemeinsam als Maßnahmenbündel** wirtschaftlich bewertet werden dürfen. Gerade bei integrierten Prozesswärme-, Abwärme- oder Elektrifizierungslösungen kann eine

⁷ Fraunhofer ISI (2026): Auswirkungen der EnEfG-Novelle auf Energieeinsparungen und THG-Emissionen: Eine Wirkungsanalyse der Änderungen in §§ 8 und 9 EnEfG

isolierte Bewertung einzelner Komponenten wirtschaftliche Gesamtlösungen sachlich falsch als unwirtschaftlich erscheinen lassen

5. Abwärmepotenziale nutzen und Abwärmeplattform weiterentwickeln (§ 16, 17 EnEfG)

Die Plattform für Abwärme (PfA) der BAFA zeigt: die Vermeidung und Nutzung von Abwärme ist eine der wichtigsten Energieressourcen, die Deutschland hat: das Potenzial nutzbarer, bislang ungenutzter Abwärme aus industriellen Prozessen, entspricht mehr als 15 % des deutschen Endenergieverbrauchs. Zählt man die Abwärme aus Rechenzentren und Abwasser dazu, entspricht die Abwärmemenge rund 20 % des deutschen Energieimports. Abwärme ist damit eine der wichtigsten Energieressourcen, die Deutschland hat. Um unsere Vulnerabilität durch fossile Importe deutlich zu reduzieren, müssen wir Abwärme in Deutschland vermeiden und die unvermeidliche Abwärme wirtschaftlich nutzen – und zwar nach einem Kaskadenprinzip zunächst möglichst intern (insbesondere bei höheren Temperaturen), vor der ortsnahen Nutzung durch dritte oder Netzeinspeisung. Dabei sind auch zeitlich entkoppelte Nutzungsmöglichkeiten (z. B. durch thermische Speicherung) zu berücksichtigen.

Die im Gesetzesentwurf ausschließlich vorgesehene **Kosten-Nutzen-Analyse** wird in keiner Weise dieser energiewirtschaftlichen Bedeutung gerecht: die Verpflichtung zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme muss weiterhin Bestand haben. Ihr kann entsprechend des Efficiency-First-Prinzip eine Kosten-Nutzen-Analyse vorangehen, sie kann die Pflicht zur anschließenden Umsetzung sinnvoller Potenziale aber nicht ersetzen.

Dazu braucht es weiterhin eine mit aktuellen Daten befüllte Plattform für Abwärme (PfA). Die durch das EnEfG [2024] etablierte Plattform für Abwärme (PfA) ist ein Erfolg: Die mit ihr erstmalig erfassten **Abwärmepotenziale von 385 TWh** sind die Grundlage, um die Abwärme technisch und wirtschaftlich zu nutzen. Der Aufwand der Erstmeldung ist erfolgt; die Daten dürfen nun nicht gleich wieder dadurch entwertet werden, dass die Verpflichtung der Unternehmen zur Meldung einfach aufgehoben wird. Eine Meldepflicht ist bis mindestens 2030 notwendig.

Um den Aufwand für die Unternehmen zu reduzieren, kann dies mit **weniger Datenpunkten**, aber weiterhin verpflichtenden anlassbezogenen Aktualisierungen bereits gemeldeter Potenziale erfolgen. Für die Zeit nach 2030 sollte geprüft werden, wie Aktualisierungspflichten stärker mit bestehenden Verwaltungs- und Planungsverfahren verzahnt werden können. Weiter sind **die im Kabinettsentwurf angegebenen Schwellen kritisch** zu bewerten: Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,77 GWh über die letzten drei Kalenderjahre, sowie Rechenzentren ab 300 kW_{el} sollten verpflichtet sein, Informationen zu ihrer anfallenden Abwärme an die Plattform zu übermitteln. Denn bereits ab diesen Größenordnungen fallen relevante Abwärmemengen an, die beispielsweise zur Versorgung von mehreren Dutzend Wohneinheiten beitragen können. Eine Anhebung der Schwellenwerte auf 23,6 GWh bzw. 1 MW würde die Erfassung dieser Potenziale und damit die Erschließung und Nutzung dieser wichtigen Energieressource erschweren. Auch technisch nutzbare **Abwasserwärmepotenziale** sollten ab fachlich begründeten Schwellenwerten in die Plattform einbezogen werden.

Die **Plattform für Abwärme bleibt** insbesondere für die Wärmeplanung nur dann nutzbar, wenn relevante Potenziale auffindbar und ausreichend charakterisiert sind – dies gilt auch für die interne Bewertung. Zugleich müssen nicht sämtliche technischen und betrieblichen Informationen in gleicher Detailtiefe öffentlich zugänglich sein. Wir schlagen daher vor, den **Datenkatalog nach**

§ 17 Absatz 1 EnEFG zu verschlanken und künftig zwischen Meldung und Veröffentlichung zu unterscheiden. Detaillierte Leistungsprofile im Jahresverlauf sollten durch wenige standardisierte Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit ersetzt werden. Angaben zur Regelbarkeit von Temperatur, Druck und Einspeisung können für das erste Matching entfallen. Zugleich sollte die Plattform auf ein **abgestuftes Datenmodell** umgestellt werden: Die BfEE erhält die für Plausibilisierung und Vollzug erforderlichen Angaben, während öffentlich nur ein für das erste Matching ausreichender Mindestdatensatz erscheint. Genaue Werte können dabei etwa durch Klassen, Bandbreiten oder räumliche Raster ersetzt werden. Weitergehende Informationen werden erst bei konkretem, berechtigtem Interesse an einer Nutzung des Potenzials projektbezogen zwischen den Beteiligten ausgetauscht. So bleibt die Plattform als Matching-Instrument nutzbar, während sensible betriebliche Informationen besser geschützt und Meldepflichten vereinfacht werden. Die konkreten Klassen und Schwellenwerte sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren fachlich bestimmt und gesetzlich bzw. in einer gesetzlichen Anlage festgelegt werden. Illustrativ könnte die Aufteilung so aussehen:

Information	Öffentliche Plattform	Bei konkretem Projektinteresse
Standort	räumlich gerastert	genauer Standort
Wärmemenge	Wert oder Größenklasse	genauer Wert
thermische Leistung	Größenklasse	genauer Wert
Temperaturniveau	Temperaturklasse	genauer Wert
zeitliche Verfügbarkeit	standardisierte Kategorie	detaillierteres Profil
Unternehmen	Potenzial-ID / Kontaktvermittlung	Identität und direkter Kontakt
Regelbarkeit, Druck, Einspeisung	nicht erforderlich	projektbezogen nachreichen

6. Rechenzentren: Strom-Infrastruktur entlasten, Abwärme nutzen (§ 11 ff. EnEFG)

Stark wachsende IT-Infrastrukturen konkurrieren u.a. mit Stromnetzanschlüssen für die Industrie. Für mehr Wettbewerbsfähigkeit sollte Deutschland die effizientesten Rechenzentren der Welt mit deutscher und europäischer Technik bauen. Die Argumente vor allem von nicht-europäischen Rechenzentrumsbetreibern bei der Gestaltung des EnEFG zielen auf weniger Effizienz, damit höheren Stromverbrauch und höhere Kraftwerkskapazitäten ab. Diese Kosten belasten die deutsche Volkswirtschaft enorm. Das darf nicht geschehen: der Standort Deutschland ist für Rechenzentren so wichtig, dass die Bundesregierung hohe Effizienzstandards ohne Bedenken fordern kann. Dafür müssen Effizienzanforderungen erhalten und punktuell nachgeschärft werden: die 7,5-GWh-Schwelle in § 12 Absatz 4, ambitionierte PUE-Vorgaben in § 11 Absatz 1 und 2 sowie die Anknüpfung zentraler Anforderungen an Rechenzentren ab 300 kW_{el}. Jedes Zehntel PUE ist strom- und systemkostenrelevant. Eine einfache Dreisatzrechnung zeigt: eine Abschwächung der PUE-

Vorgaben für Bestandsrechenzentren von 1,5 auf 1,6 (ab 2027) und 1,3 auf 1,4 (ab 2030) sowie für Neubau-Rechenzentren von 1,2 auf 1,4 würde den Stromverbrauch in Deutschland um 46 TWh und zusätzliche Treibhausgasemissionen von 4,95 MT CO₂ erhöhen. Zugleich muss Abwärme-Readiness Grundvoraussetzung bleiben, damit neue Anlagen auf die Einspeisung von Abwärme in Wärmenetze vorbereitet sind (§ 11 Absatz 3). Transparenz und Datenqualität müssen erhalten und gestärkt werden (bzgl. Abwärme § 13 i. V. m. Anlage 3). Die für Rechenzentren bereits nach § 13 erfasste Nennanschlussleistung der Informationstechnik sollte daher zusätzlich zur maximalen thermischen Leistung in der Plattform für Abwärme abgebildet werden, um Abwärmepotenziale von Rechenzentren besser einordnen und vergleichen zu können.

7. Energiedienstleistungsmarkt endlich marktwirtschaftlich entfesseln (§ 3 EDL-G)

Ein zentraler Hebel für die marktwirtschaftliche Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen ist die Gleichstellung von Energiedienstleistungen, Contracting und Effizienzmaßnahmen in Gesetzen und Förderprogrammen mit anderen Marktlösungen. Sie sollten als Umsetzungsalternative anerkannt werden, wenn sie messbare Einsparungen sicherstellen. Art. 28 ff EED fordern seit Langem die Gleichbehandlung von Energiedienstleistern. Dieser Schritt muss nun endlich vollzogen werden. Das ist gut für die Wirtschaft: marktliche Geschäftsmodelle helfen der deutschen Wirtschaft, wieder wettbewerbsfähig zu werden. Ein gestärkter Energiedienstleistungsmarkt kann Effizienz durch Markt, Wettbewerb und Investitionen voranbringen.

8. Entschließungsantrag zum StromVKG: Parallel auch Effizienz ausschreiben

Im vom Bundestag beschlossenen StromVKG wurde der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ bislang nicht berücksichtigt. Der Bundestag sollte daher einen Entschließungsantrag verabschieden, der die Bundesregierung auffordert, bei der Ausschreibung neuer Kapazitäten parallel auch Energieeffizienzmaßnahmen mit Wirkung in Knappheits- und Peak-Situationen auszuschreiben und hierfür die bestehende Verordnungsermächtigung in § 53 EnWG zu nutzen.

Auch klassische Stromeffizienz, Gebäudeeffizienz, geringerer Heizenergiebedarf in Dunkelflauten, effiziente Prozesswärme, Beleuchtung, Antriebe und andere Querschnittstechnologien können den Bedarf an Strom, Netzen und gesicherten Kapazitäten senken. Gerade in Winterspitzen sind solche Maßnahmen besonders relevant, weil Wärme, Beleuchtung und zunehmend elektrifizierte Prozesse dann systemprägend wirken.

Internationale Beispiele zeigen, dass dies praktisch umsetzbar ist. In Ontario werden Effizienzmaßnahmen so ausgeschrieben, dass sie den Stromverbrauch in besonders energiesystemkritischen Zeitfenstern reduzieren. In mehreren US-Bundesstaaten wird Effizienz strategisch als Ressource des Energiemarkts behandelt. Deutschland sollte diese Logik aufgreifen: Effizienz ist kein Ersatz für jede gesicherte Leistung, aber sie kann als Einsparkraftwerk den Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten verringern und hohe Kosten für den Ausbau neuer Erzeugungskapazitäten reduzieren.

III. Formulierungsvorschläge

Kabinettsentwurf	DENEFF-Änderungsvorschlag	Begründung
§ 2 Nummer 18 definiert Rechenzentren ab 500 Kilowatt installierter IT-Leistung.	In § 2 Nummer 18 wird die Angabe „ 500 Kilowatt “ durch die Angabe „ 300 Kilowatt “ ersetzt.	Die Änderung erhält die im geltenden Recht angelegte 300-kW-Schwelle für Rechenzentren und verhindert eine Anhebung des Anwendungsbereichs auf 500 kW.
Der Kabinettsentwurf verwendet in § 16 mehrfach den Begriff der „erheblichen Modernisierung“, definiert ihn jedoch nicht.	§ 2 wird um folgende Nummer 23 ergänzt: „ 23. erhebliche Modernisierung: eine Modernisierung, deren Kosten mehr als 50 Prozent der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage betragen. “	Die Definition übernimmt Artikel 2 Nummer 50 EED und schafft Rechtssicherheit für den Auslösetatbestand der Kosten-Nutzen-Analyse. Die Schwelle gilt ausschließlich für die Frage, wann bei bestehenden Anlagen eine KNA nach § 16 durchzuführen ist. Die allgemeinen Pflichten zur Vermeidung, Reduzierung und Nutzung von Abwärme nach § 16 Absatz 1 und 2 bleiben davon unberührt.
§ 3 enthält keine Zielvorgabe für den Zeitraum nach 2030.	In § 3 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „ (2) Für den Zeitraum nach 2030 strebt die Bundesregierung an, den Endenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 bis zum Jahr 2045 um 45 Prozent zu senken. “	Die Ergänzung dient der langfristigen Fortschreibung der Zielarchitektur des Gesetzes und schafft Planungssicherheit für Investitionen, Förderpolitik und Infrastrukturentscheidungen.
§ 4 streicht die konkreten jährlichen Einsparbeiträge von Bund und Ländern.	§ 4 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „ (1) Der Bund bewirkt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030 mittels strategischer Maßnahmen jährlich neue Endenergieeinsparungen in Höhe von jeweils mindestens 45 Terawattstunden zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 und um einen angemessenen Beitrag zum Erreichen der Treibhausgasminderungsziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz zu gewährleisten. “	Die Änderung erhält die Einsparverantwortung von Bund und Ländern und passt die Regelung an die neue Gesetzessystematik an.

	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Die Länder bewirken vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030 mittels strategischer Maßnahmen jährlich neue Endenergieeinsparungen in Höhe von mindestens 3 Terawattstunden.“ c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „nach Absatz 1“ werden durch die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.	
§ 5 Absatz 1 enthält den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ nur für bestimmte Planungs- und Investitionsentscheidungen juristischer Personen.	§ 5 Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt: „Die Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt bei energiepolitisch relevanten Entscheidungen den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ entsprechend den Vorgaben von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791.“	Die Ergänzung stellt klar, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ auch bei energiepolitisch relevanten Entscheidungen des Bundes zu berücksichtigen ist.
§ 6 Absatz 5 sieht für öffentliche Einrichtungen nur eine Soll-Regelung zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen vor.	In § 6 Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 wird jeweils das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt. In § 6 Absatz 9 werden die Wörter „sowie Kommunen“ gestrichen.	Die Ersetzung dient der verbindlichen Ausgestaltung der Vorbildfunktion öffentlicher Einrichtungen. Zugleich beugt die eindeutige Formulierung Irritationen, bürokratischen und juristischen Prüfaufwand vor.
§ 6c Absatz 1 sieht für Erwerb oder Neuанmietung bestehender Gebäude durch öffentliche Auftraggeber nur eine Soll-Regelung vor.	In § 6c Absatz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt.	Die Änderung stellt sicher, dass Anforderungen an den Erwerb und die Neuанmietung bestehender Gebäude durch öffentliche Auftraggeber verbindlich ausgestaltet werden. Die Änderung stellt klar, dass die Gebäude ausschließlich (es folgt das Wort „nur“) unter den genannten Voraussetzungen erworben oder neu angemietet werden dürfen.
§ 8 Absatz 1 hebt die Schwelle für verpflichtende Energie- oder Umweltmanagementsysteme von 7,5 auf 23,6 Gigawattstunden an.	In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „23,6 Gigawattstunden“ durch die Angabe „10 Gigawattstunden“ ersetzt.	Die Änderung begrenzt den mit der Schwellenanhebung verbundenen Wirkungsverlust und wahrt zugleich einen angemessenen Bürokratieabbau.

§ 8 Absatz erlaubt bisher keine Anrechnung von Strom aus Eigenerzeugung.	In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Bei der Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauchs können bis zu 20 Prozent des Gesamtendenergieverbrauchs aus Strom aus erneuerbaren Energien unberücksichtigt bleiben, soweit dieser vom Unternehmen selbst erzeugt, im räumlichen Zusammenhang mit der Erzeugungsanlage selbst verbraucht wird und seine Nutzung gegenüber der bisherigen oder einer funktional vergleichbaren Anwendung eine verbesserte Energieeffizienz aufweist.“	Die Schwelle von 10 GWh verbindet Entlastung mit einer weiterhin breiten Nutzung von Energie- und Umweltmanagementsystemen. Die Anrechnungsregel schafft zusätzlich einen gezielten Anreiz, erneuerbare Eigenerzeugung mit effizienter Elektrifizierung zu koppeln. Nur tatsächlich vor Ort hierfür eingesetzter Eigenstrom wird berücksichtigt; reine Netzeinspeisung wird nicht privilegiert.
§ 8 Absatz 3 übernimmt nicht die bisherige verpflichtende Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen nach DIN EN 17463. Damit entfällt die eigenständige Verankerung einer einheitlichen Wirtschaftlichkeitsbewertung innerhalb des Energie- oder Umweltmanagementsystems.	§ 8 Absatz 3 wird um folgenden Satz ergänzt: „Neu identifizierte Endenergieeinsparmaßnahmen sind nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 auf ihre Wirtschaftlichkeit zu bewerten. Eine erneute Wirtschaftlichkeitsbewertung bereits bewerteter Maßnahmen ist nur erforderlich, wenn sich die für die Bewertung maßgeblichen technischen oder wirtschaftlichen Annahmen ändern.“	Die Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463 ist ein eigenständiger Bestandteil des bisherigen Effizienzregimes und darf nicht allein von der Pflicht zur Erstellung eines Umsetzungsplans abhängen. „Energie- und Umweltmanagementsysteme dienen der systematischen Identifikation und Verfolgung von Maßnahmen, schreiben jedoch nicht zwingend eine einheitliche Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463 vor. Die Ergänzung stellt deshalb sicher, dass neu identifizierte Maßnahmen (und aus Aufwandsgründen nur diese) unabhängig von der weiteren Ausgestaltung der Umsetzungsplanpflicht nach einer einheitlichen Methodik wirtschaftlich bewertet werden. § 9 regelt darauf aufbauend die weiteren Anforderungen an Dokumentation, Priorisierung, Managementbefassung und Transparenz.

§ 8 enthält keine ausdrücklichen Mindestanforderungen an den energiebezogenen Managementprozess eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001.	Nach § 8 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt: „(3a) „Ein nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem erfüllt die Anforderungen nach Absatz 1 nur, wenn es einen energiebezogenen Managementprozess umfasst. Dieser umfasst mindestens 1. die Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger und Energieverbräuche, 2. die Erfassung und Analyse der energieverbrauchenden Anlagen und Geräte, wobei mindestens 90 Prozent des ermittelten Gesamtenergieverbrauchs den energieverbrauchenden Anlagen und Geräten zugeordnet werden müssen, 3. die Identifizierung und Bewertung von Endenergieeinsparpotenzialen, einschließlich der Ermittlung der energetischen Einsparpotenziale in Energieeinheiten und monetären Größen sowie der Aufwendungen für Endenergieeinsparmaßnahmen, 4. die mindestens jährliche Überprüfung und Aktualisierung der Ergebnisse nach den Nummern 1 bis 3 und 5. die mindestens jährliche Information der Geschäftsführung über diese Ergebnisse sowie die Beschlussfassung über Maßnahmen und Termine.“	Die Einfügung verhindert, dass ein allgemeines Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 ohne hinreichende energiefachliche Anforderungen als Erfüllungsoption nach § 8 anerkannt wird. Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/1791 setzt voraus, dass Umweltmanagementsysteme nur dann entlastend wirken, wenn sie die Mindestanforderungen an Energieaudits erfüllen; für die Managementsystempflicht oberhalb der unionsrechtlichen Schwelle muss die Alternative zudem die Steuerungsfunktion eines Energiemanagementsystems funktional abbilden. Die jährliche Überprüfung und Aktualisierung stellt sicher, dass die energiebezogene Bewertung nicht auf eine einmalige oder nur periodische Auditlogik reduziert wird. ISO 14001 wird damit nicht pauschal als gleichwertige Erfüllungsoption anerkannt, sondern nur, wenn ein fortlaufender energiebezogener Managementprozess sichergestellt ist.
§ 8 enthält keine Regelung zur Bündelung verwandter Berichtspflichten über ein gemeinsames Meldeportal.	Nach § 8 Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt: „(3b) Die Bundesregierung richtet ein gemeinsames elektronisches Meldeportal ein, über	Die Einfügung schafft die Grundlage für Bürokratieabbau durch einmalige Datenerfassung und behördenübergreifende Weiterleitung. Sie

	das Unternehmen Daten und Nachweise, die aufgrund dieses Gesetzes sowie aufgrund verwandter energie-, klima-, emissionshandels- oder förderrechtlicher Berichtspflichten zu übermitteln sind, einmalig erfassen und übermitteln können. Die übermittelten Daten sind den jeweils zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt, elektronisch bereitzustellen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Eine erneute Übermittlung durch das Unternehmen darf nicht verlangt werden, soweit die erforderlichen Daten über das gemeinsame Meldeportal verfügbar sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie datenschutzrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.“	reduziert Mehrfachmeldungen und ersetzt Mehrfacherfassungen durch eine behördenübergreifende Datennutzung.
§ 8 enthält keine besondere Regelung für Unternehmen, deren Energieverbrauch überwiegend außerhalb eigener ortsfester Betriebsstätten entsteht. Damit gelten die Anforderungen an ein Energie- oder Umweltmanagementsystem unabhängig davon, ob der Energieverbrauch überwiegend an den Unternehmensstandorten oder durch mobile beziehungsweise außerhalb der Betriebsstätten eingesetzte Energieverbraucher verursacht wird.	Nach § 8 Absatz 3b wird folgender Absatz 3c eingefügt: „(3c) Unternehmen nach Absatz 1 mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von nicht mehr als 23,6 Gigawattstunden, bei denen mehr als 75 Prozent des jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauchs außerhalb ortsfester Betriebsstätten des Unternehmens durch mobile Energieverbraucher verursacht werden, können die Verpflichtung nach Absatz 1 durch ein alternatives System erfüllen. Dieses muss mindestens die wesentlichen mobilen Energieverbraucher erfassen, geeignete Energieeffizienzkennzahlen festlegen, und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz identifizieren und diese nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 auf	Die Anforderungen an ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem sind insbesondere auf die systematische Steuerung von Energieverbräuchen innerhalb betrieblicher Strukturen ausgerichtet. Entsteht der weit überwiegende Teil des Energieverbrauchs außerhalb ortsfester Betriebsstätten durch mobile Energieverbraucher, kann der Aufwand eines vollständigen Managementsystems in einem ungünstigen Verhältnis zu dessen zusätzlichem Nutzen stehen. Die Regelung knüpft daher nicht an eine bestimmte Branche, sondern an die objektive Verbrauchsstruktur des Unternehmens an. Mit der Schwelle von 75 Prozent wird die Alternative auf atypische

	ihre Wirtschaftlichkeit bewerten sowie deren Umsetzung mindestens jährlich überprüfen“	Verbrauchsprofile begrenzt. Die Pflicht zur systematischen Erfassung der wesentlichen Energieverbräuche, zur Effizienzbewertung und zur Managementbefassung bleibt erhalten.
§ 9 Absatz 1 verpflichtet die erfassten Unternehmen, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Energieaudits einen Umsetzungsplan zu erstellen und zu veröffentlichen.“	In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Energieaudits “ durch „ spätestens bis zum Ablauf des auf die Fertigstellung des Energieaudits folgenden Geschäftsjahres “ ersetzt.“	Die Änderung ermöglicht die Einbindung der Umsetzungsplanung in reguläre betriebliche Planungs-, Entscheidungs- und Berichtszyklen. Die Drei-Monats-Frist ist hierfür zu kurz. Die Anknüpfung an das folgende Geschäftsjahr erhält die Verbindlichkeit der Regelung und vermeidet zusätzliche parallele Freigabe- und Veröffentlichungsprozesse.
§ 9 Absatz 2 begrenzt die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auf maximal 50 Prozent der Nutzungsdauer und höchstens 15 Jahre.	§ 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert: a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021, innerhalb der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt.“ b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Technisch oder betrieblich zusammenhängende Maßnahmen dürfen für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Satz 1 als Maßnahmenbündel gemeinsam bewertet werden.“	Die Neufassung stellt sicher, dass die Wirtschaftlichkeit über die tatsächliche Nutzungsdauer bewertet wird. Die Begrenzung auf 50 % der Nutzungsdauer bzw. maximal 15 Jahre kann langlebige Effizienzmaßnahmen systematisch benachteiligen. Die Möglichkeit zur gemeinsamen Bewertung zusammenhängender Maßnahmen erhöht die Praxisnähe und vermeidet, dass wirtschaftliche Gesamtlösungen an isoliert betrachteten Einzelkomponenten scheitern.
§ 9 Absatz 4 führt eine jährliche Aktualisierung der Umsetzungspläne und deren Vorlage bei der Geschäftsführung ein. Die Veröffentlichung wird an den Jahresbericht des Unternehmens angebunden, soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Vertraulichkeitsanforderungen gewahrt werden können.	§ 9 Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Die nach Absatz 1 erstellten Umsetzungspläne sind mindestens jährlich zu aktualisieren und der Geschäftsführung vorzulegen. Für die nach Absatz 1 sowie für die nach Absatz 6 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 erfassten wirtschaftlichen Endenergieeinsparmaßnahmen ist eine Kurzfassung öffentlich zugänglich zu machen, die	Die Transparenz über Einsparpotenziale und Umsetzungsfortschritt bleibt erhalten, ohne detaillierte Investitionsentscheidungen oder strategische Unternehmensinformationen offenzulegen. Die Veröffentlichung wird auf wenige aggregierte Kerndaten beschränkt.

	das aggregierte Einsparpotenzial, den vorgesehenen Umsetzungszeitraum und den Umsetzungsstand ausweist. Eine Veröffentlichung von Einzelmaßnahmen, Investitionskosten oder Kapitalwerten ist nicht erforderlich.“	
§ 9 Abs. 5: Von der Veröffentlichung ausgenommen sind Informationen, die dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der Vertraulichkeit unterliegen.	§ 9 Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Von der Veröffentlichung nach Absatz 4 ausgenommen sind insbesondere Investitionskosten, Kapitalwerte und sonstige Informationen, die dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der Vertraulichkeit unterliegen.“	Der Schutz sensibler Unternehmensdaten sollte nicht von einer Einzelfallprüfung abhängen. Insbesondere Investitionsvolumina und Wirtschaftlichkeitskennzahlen können Rückschlüsse auf Investitionsstrategien, Produktionsprozesse und Standortentscheidungen ermöglichen.
§ 9 Absatz 6 nimmt Unternehmen mit eingerichtetem oder begonnenem Energie- oder Umweltmanagementsystem von der Pflicht zu Umsetzungsplänen aus.	§ 9 Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „Unternehmen nach § 8 Absatz 1, die ein Energie- oder Umweltmanagementsystem eingerichtet haben, sind von der Pflicht zur Erstellung eines gesonderten Umsetzungsplans nach Absatz 1 ausgenommen. Die nach § 8 Absatz 3 wirtschaftlich bewerteten und als wirtschaftlich eingestuften Endenergieeinsparmaßnahmen sind in die bestehenden Prozesse des Energie- oder Umweltmanagementsystems zu integrieren, zu priorisieren und im Rahmen der regulären Managementbewertung der Geschäftsführung vorzulegen. Für diese Maßnahmen ist die Kurzfassung nach Absatz 4 bereitzustellen.“	Die Regelung vermeidet einen zusätzlichen Umsetzungsplan neben einem bestehenden Energie- oder Umweltmanagementsystem und reduziert damit Doppelstrukturen. Die einheitliche Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463 bleibt bereits über § 8 Absatz 3 erhalten. Für Unternehmen mit verpflichtendem Managementsystem beschränkt § 9 die zusätzlichen Anforderungen daher auf die Integration und Priorisierung wirtschaftlicher Maßnahmen, die Befassung der Geschäftsführung und eine schlanke, aggregierte Transparenz. Ein zusätzlicher detaillierter Planungs- oder Bewertungsprozess ist nicht erforderlich. ISO 50001 gewährleistet die Identifikation, Priorisierung und Verfolgung von Maßnahmen, schreibt jedoch keine einheitliche Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463 vor.

§ 11 Absatz 1 sieht für bestehende Rechenzentren PUE-Werte von 1,6 ab 2027 und 1,4 ab 2030 vor.	In § 11 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „ 1,6 “ durch die Angabe „ 1,5 “ ersetzt. In § 11 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „ 1,4 “ durch die Angabe „ 1,3 “ ersetzt.	Die Ersetzungen dienen der Beibehaltung der geltenden PUE-Anforderungen für bestehende Rechenzentren und verhindern eine Abschwächung der Effizienzstandards.
§ 11 Absatz 3 verlangt, dass ausreichend Platz für Infrastruktur zur Wärmebereitstellung vorgehalten wird.	In § 11 Absatz 3 wird der Nebensatz „ ausreichend Platz für die notwendige Infrastruktur zur Bereitstellung der Wärme vorgehalten wird “ durch den Nebensatz „ die notwendige Infrastruktur zur Bereitstellung der Wärme, insbesondere in Form einer Wärmeübergabestation, bereitgehalten wird “ ersetzt.	Die Änderung konkretisiert die Anforderungen an die technische Vorbereitung der Abwärmennutzung.
§ 12 Absatz 3 sieht Validierung oder Zertifizierung für Rechenzentren ab 1 Megawatt IT-Leistung vor; die bisherige niedrigere Schwelle für öffentliche Rechenzentren entfällt.	In § 12 Absatz 3 wird nach den Wörtern „ für diese betrieben werden “ die Angabe „ mit einer installierten Leistung der Informationstechnik ab 300 Kilowatt “ eingefügt.	Die Einfügung stellt klar, dass die im geltenden Recht vorgesehene niedrigere Zertifizierungsschwelle für öffentliche Rechenzentren beibehalten wird.
§ 12 Absatz 4 befreit Rechenzentren bei Abwärmeeinspeisung bis 23,6 Gigawattstunden von der Pflicht zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems.	In § 12 Absatz 4 wird die Angabe „ 23,6 Gigawattstunden “ durch die Angabe „ 7,5 Gigawattstunden “ ersetzt.	Die Änderung erhält die geltende Begrenzung der Befreiung auf Rechenzentren bis 7,5 Gigawattstunden und verhindert eine Ausweitung der Ausnahme.
§ 12 Absatz 5 sieht Zertifizierungspflichten für Betreiber von Informationstechnik ab 1 Megawatt , bei öffentlichen Trägern ab 500 Kilowatt , vor.	In § 12 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „ 1 Megawatt “ durch die Angabe „ 300 Kilowatt “ ersetzt. In § 12 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „ 500 Kilowatt “ durch die Angabe „ 300 Kilowatt “ ersetzt.	Die Änderungen vereinheitlichen die Zertifizierungsschwelle für Betreiber von Informationstechnik auf 300 Kilowatt.
§ 16 verschiebt den Schwerpunkt auf Kosten-Nutzen-Analysen bei Planung oder erheblicher Modernisierung bestimmter Anlagen. Die bisherigen Pflichten zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme entfallen weitgehend.	In § 16 werden vor Absatz 1 folgende Absätze 1 bis 3 eingefügt; die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 4 bis 7: „(1) Unternehmen sind verpflichtet, die in ihrem Unternehmen entstehende Abwärme nach dem Grundsatz Energieeffizienz an erster Stelle vorrangig nach dem Stand der Technik zu vermeiden und auf den Anteil der technisch unvermeidbaren	Die Änderung verankert die Efficiency-First-Reihenfolge ausdrücklich in § 16 : zunächst Vermeidung und Reduzierung, anschließend Nutzung der technisch unvermeidbaren Abwärme. Die KNA ist dabei kein Ersatz für diese Pflichten und kein vorgeschaltetes Ausschlussinstrument, sondern dient der Bewertung der verbleibenden Nutzungsmöglichkeiten. Direkte, externe und zeitlich entkoppelte

	Abwärme zu reduzieren, soweit dies möglich und zumutbar ist. (2) Technisch unvermeidbare Abwärme ist durch Maßnahmen und Techniken zur Abwärmenutzung wiederzuverwenden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dabei sind Nutzungsmöglichkeiten auf dem Betriebsgelände vorrangig zu berücksichtigen. Soweit dort keine zumutbare Nutzung möglich ist, sind Nutzungsmöglichkeiten bei externen Dritten einzubeziehen. Dabei sind sowohl direkte als auch zeitlich entkoppelte Nutzungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. (3) Kosten-Nutzen-Analysen nach den Absätzen 4 bis 6 dienen der Prüfung der technischen, wirtschaftlichen und betrieblichen Zumutbarkeit der Nutzung technisch unvermeidbarer Abwärme. Sie sind auf Grundlage der nach Absatz 1 verbleibenden technisch unvermeidbaren Abwärme durchzuführen und müssen die nach Absatz 2 in Betracht kommenden Nutzungsvarianten berücksichtigen. Die Kosten-Nutzen-Analyse ersetzt nicht die Prüfung der Vermeidung und Reduzierung nach Absatz 1. Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob eine Planung oder erhebliche Modernisierung nach den Absätzen 4 bis 6 vorliegt. Eine fehlende zeitliche Übereinstimmung von Abwärmeanfall und Wärmebedarf begründet für sich allein keine Unzumutbarkeit. Der Betrachtungszeitraum entspricht der Nutzungsdauer der betrachteten Anlagen.“	Nutzungsoptionen müssen berücksichtigt werden. Eine fehlende zeitliche Übereinstimmung von Abwärmeanfall und Wärmebedarf begründet für sich allein keine Unzumutbarkeit. Der Betrachtungszeitraum sollte methodisch mit der zu § 9 Absatz 2 vorgeschlagenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung über die Nutzungsdauer übereinstimmen.
--	---	--

	Folgeänderungen: Sämtliche Verweisungen auf die bisherigen § 16 Absätze 1 bis 4 werden entsprechend der Neunummerierung auf die Absätze 4 bis 7 angepasst.	
§ 16 Absatz 3 sieht eine Kosten-Nutzen-Analyse für Rechenzentren ab 1 Megawatt vor.	Der bisherige § 16 Absatz 3 wird Absatz 6; in diesem wird die Angabe „ 1 Megawatt “ durch die Angabe „ 300 Kilowatt “ ersetzt.	Die Änderung vollzieht die 300-kW-Linie auch bei der Kosten-Nutzen-Analyse für Rechenzentren nach.
§ 16 verwendet die Begriffe „Versorgungseinrichtung“ und „Energieversorgungseinrichtung“, ohne sie zu definieren oder voneinander abzugrenzen.	Im neuen § 16 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „ Energieversorgungseinrichtung “ durch das Wort „ Versorgungseinrichtung “ ersetzt. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „ Versorgungseinrichtung im Sinne dieses Absatzes ist eine ortsfeste Anlage oder Einrichtung des Versorgungs- oder Dienstleistungsbereichs, bei deren Betrieb technisch unvermeidbare Abwärme anfällt und die nicht bereits nach Absatz 4 oder Absatz 6 erfasst ist. “	Die Änderung beseitigt die uneinheitliche Begrifflichkeit und grenzt den Anwendungsbereich nachvollziehbar von Industrieanlagen ab. Sie orientiert sich an Artikel 26 Absatz 7 Buchstabe c EED, der insbesondere Abwasserbehandlungsanlagen und LNG-Anlagen als Versorgungseinrichtungen nennt.
§ 16 enthält keine entsprechende Ausnahme für kleinere Unternehmen.	Nach dem neuen § 16 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt: „ (8) Ausgenommen von den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sind Unternehmen, die einen jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von 2,77 Gigawattstunden oder weniger haben. “	Die Einfügung grenzt den Anwendungsbereich der materiellen Abwärmepflichten nach unten ab.

§ 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und § 19 Absatz 1 Nummer 5 verweisen auf die bisherigen Absätze 1 bis 4 des § 16. Durch die vorgeschlagene Einfügung neuer Absätze 1 bis 3 verschieben sich die bisherigen Kosten-Nutzen-Analyse-Regelungen auf die Absätze 4 bis 7.	Folgeänderungen: a) In § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 6 und 7“ ersetzt. b) In § 19 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 16 Absatz 1, 2 oder 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 4, 5 oder 6 Satz 1“ ersetzt.	Die Folgeänderungen stellen sicher, dass die Verweisungen auf die Kosten-Nutzen-Analyse nach der Neustrukturierung des § 16 weiterhin auf die sachlich richtigen Tatbestände verweisen. Die materiellen Bußgeldtatbestände werden dadurch nicht erweitert, sondern lediglich an die neue Absatzstruktur angepasst.
§ 17 Absatz 1 hebt die Meldeschwelle für Unternehmen auf 23,6 Gigawattstunden und für Rechenzentren auf 1 Megawatt an. Zugleich bleiben umfangreiche Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit in Form von Leistungsprofilen sowie zur Regelbarkeit von Temperatur, Druck und Einspeisung vorgesehen. Für Rechenzentren wird bislang die elektrische Anschlussleistung als zusätzlicher Größenindikator des Potenzials nicht in die Plattform für Abwärme einbezogen.	§ 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird die Angabe „23,6 Gigawattstunden“ durch die Angabe „2,77 Gigawattstunden“ und die Angabe „1 Megawatt“ durch die Angabe „300 Kilowatt“ ersetzt. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Soweit Angaben nach Satz 1 ... bereits aufgrund anderer Vorschriften ... vorliegen, ist eine erneute Übermittlung nicht erforderlich.“ b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. die jährliche Wärmemenge und maximale thermische Leistung sowie bei Rechenzentren zusätzlich die nicht redundante elektrische Nennanschlussleistung des Rechenzentrums,“. c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst: „4. die zeitliche Verfügbarkeit der Abwärme; die Angabe kann in typisierter Form erfolgen, insbesondere durch Angabe der Betriebs- oder Vollbenutzungsstunden, des Schicht- oder Chargenmodells und der saisonalen Verfügbarkeit,“. d) Nummer 5 wird gestrichen. e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.	Die Änderungen erhalten relevante Abwärmepotenziale im Anwendungsbereich der Plattform und reduzieren zugleich den Meldeaufwand. Die maximale thermische Leistung bleibt als zentraler Datenpunkt für das Wärme-Matching erhalten; bei Rechenzentren ermöglicht die ergänzende elektrische Nennanschlussleistung eine bessere Einordnung des langfristigen Potenzials. Bereits vorhandene Daten sollen nach dem Once-Only-Prinzip übernommen werden. Detaillierte Leistungsprofile werden durch wenige typisierte Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit ersetzt; Angaben zur Regelbarkeit von Temperatur, Druck und Einspeisung können für das erste Matching entfallen und projektbezogen ausgetauscht werden.

§ 17 enthält keine eigene Meldepflicht für nutzbare Wärme aus Abwasseranlagen und Abwassernetzen.	Nach § 17 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassernetzen haben technisch nutzbare Abwasserwärmepotenziale an die Bundesstelle für Energieeffizienz zu übermitteln, wenn 1. bei Abwasserleitungen eine Nennweite von mindestens DN 800 oder ein mittlerer Trockenwetterabfluss von mindestens 15 Litern pro Sekunde erreicht wird oder 2. bei Druckleitungen oder sonstigen geschlossenen Abwasserleitungen eine technisch nutzbare Wärmeleistung von mindestens 300 Kilowatt vorliegt. Absatz 1 gilt hinsichtlich der Angaben zum Standort, zur verfügbaren Wärmemenge, zum Temperaturniveau und zur zeitlichen Verfügbarkeit entsprechend. Die Absätze 2, 2a und 4 gelten entsprechend.“	Abwasserwärme ist eine kontinuierlich verfügbare Wärmequelle und insbesondere für Wärmenetze und Wärmepumpenanwendungen relevant. Die Schwellen begrenzen die Meldepflicht auf energetisch relevante Potenziale und vermeiden eine flächendeckende Erfassung kleiner Leitungen.
§ 17 Absatz 2 sieht eine Übermittlung bis zum 31. März eines jeden Jahres vor. Die Übermittlung kann unterbleiben, wenn keine wesentlichen Änderungen vorliegen oder die letzte Übermittlung weniger als vier Jahre zurückliegt. Damit fehlen objektiv bestimmte Aktualisierungsanlässe; zugleich können selbst wesentliche Änderungen bis zu vier Jahre unberücksichtigt bleiben. Die übermittelten Informationen werden grundsätzlich auf der öffentlich zugänglichen Plattform bereitgestellt. Eine gestufte Bereitstellung weitergehender Informationen bei einem konkreten Abnahmeinteresse ist nicht vorgesehen.	§ 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die erstmalige Übermittlung nach Absatz 1 erfolgt in der vom Bund hierzu bereitgestellten elektronischen Vorlage. Nach der erstmaligen Übermittlung sind die Angaben ausschließlich nach Maßgabe des Absatzes 4 zu aktualisieren. Die Bundesstelle für Energieeffizienz stellt auf der öffentlich zugänglichen Plattform aus den nach Absatz 1 übermittelten Informationen ausschließlich die für die Identifikation und erste Bewertung eines Abwärmepotenzials erforderlichen Informationen bereit. Die öffentliche Bereitstellung erfolgt nach Maßgabe der Anlage [X]; die Angaben können insbesondere in Form von Klassen, Bandbreiten, Kategorien oder räumlichen Rastern veröffentlicht werden.“	Die Änderung ersetzt die bisherige Kombination aus regelmäßiger Meldefrist, unbestimmten „wesentlichen Änderungen“ und einer Vierjahresfrist durch ein klares anlassbezogenes Aktualisierungsregime. Unveränderte Daten müssen nicht erneut übermittelt werden; für das Matching relevante Änderungen werden nach Absatz 4 zeitnah aktualisiert. Zugleich wird zwischen den der BfEE vorliegenden Angaben und der öffentlichen Veröffentlichungstiefe unterschieden. Weitergehende Informationen werden erst bei einem konkretisierten Nutzungsinteresse zwischen den Beteiligten ausgetauscht.

	Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: „(2a) Die Bundesstelle ermöglicht einem potenziellen Wärmeabnehmer die Kontaktaufnahme mit dem meldenden Unternehmen, wenn dieser in räumlicher Nähe einen konkreten Abnahmes-tandort oder ein bestehendes oder geplantes Wärmenetz bezeichnet und erklärt, die techni-sche oder wirtschaftliche Nutzung des Potenzials zu prüfen. Weitergehende technische und be-triebliche Informationen können zwischen den Beteiligten projektbezogen ausgetauscht werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bleiben un-berührt.“	
§ 17 enthält keine objektiv bestimmten Tatbe-stände dafür, wann nach einer Erstmeldung eine Aktualisierung erforderlich ist. § 17 Absatz 2 knüpft lediglich an nicht näher bestimmte „wesentliche Änderungen“ und den Zeitraum seit der letzten Übermittlung an. Eine Evaluie-rung der Plattform und ihres Melderegimes für die Zeit nach 2030 ist nicht vorgesehen.	Nach § 17 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 einge-fügt: „(4) Nach der erstmaligen Übermittlung ist eine Aktualisierung der Angaben nach Absatz 1 nur erforderlich, wenn 1. eine neue genehmigungsbedürftige An-lage nach dem Bundes-Immissionsschutz-gesetz in Betrieb genommen oder für eine bestehende Anlage eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes erteilt wird und hierdurch ein neuer oder veränderter Abwärmestrom entsteht, 2. sich die gemeldete verfügbare Abwär-memenge oder Wärmeleistung gegenüber der letzten Meldung um mehr als 20 Pro-zent verändert, 3. sich das Temperaturniveau so verändert, dass das Abwärmepotenzial einer anderen	Die Regelung ersetzt den unbestimmten Be-griff der „wesentlichen Änderung“ durch ob-ektiv feststellbare und für die Nutzbarkeit ei-nes Abwärmepotenzials relevante Aktualisie-rungsanlässe. Dadurch werden unveränderte Daten nicht wiederholt abgefragt, während re-levante Veränderungen zeitnah in die Platt-form einfließen. Die Evaluation ermöglicht, Meldeschwellen, Datenumfang und Aktualisie-rungsregime auf Grundlage der Vollzugserfah-rungen weiterzuentwickeln und künftig stärker mit bestehenden Verfahren zu verzahnen.

	nach Anlage [X] bestimmten Temperaturklasse zuzuordnen ist, 4. sich die zeitliche Verfügbarkeit wesentlich verändert, insbesondere wenn sich die jährlichen Betriebs- oder Vollbenutzungsstunden gegenüber der letzten Meldung um mehr als 20 Prozent verändern oder ein Wechsel der Betriebsweise erfolgt, oder 5. der gemeldete Abwärmestrom dauerhaft entfällt oder sich der Standort so verändert, dass eine andere räumliche Zuordnung nach Anlage [X] erforderlich ist. Eine regelmäßige Bestätigung unveränderter Angaben ist nicht erforderlich. Die Bundesstelle für Energieeffizienz evaluiert bis zum 31. Dezember 2030 die Wirksamkeit der Plattform für Abwärme und empfiehlt der Bundesregierung bei Bedarf Anpassungen insbesondere der Meldeschwellen, der zu übermittelnden Informationen und der Aktualisierungsanlässe sowie Möglichkeiten einer stärkeren Verzahnung der Aktualisierungspflichten mit bestehenden Genehmigungs-, Netzan-schluss- und Wärmeplanungsverfahren.“	
Der Kabinettsentwurf enthält keine gesetzliche Systematik unterschiedlicher Melde- und Veröffentlichungsstufen .	Dem Energieeffizienzgesetz wird eine Anlage zu § 17 angefügt, die für die einzelnen Datenpunkte festlegt, welche Informationen an die Bundesstelle zu übermitteln sind, welche Informationen öffentlich bereitgestellt werden und ob die öffentliche Darstellung als genauer Wert, Klasse, Bandbreite, Kategorie oder räumliche Rasterung erfolgt. Die konkrete	Die materiellen Anforderungen an Meldeumfang und Veröffentlichungstiefe sollten gesetzlich bestimmt werden. Merkblätter der BfEE können die technische Umsetzung konkretisieren, sollten jedoch weder den Umfang der gesetzlichen Meldepflicht noch wesentliche Klassengrenzen selbst festlegen.

	Festlegung der Klassen und Schwellenwerte erfolgt im weiteren Gesetzgebungsverfahren.	
--	---	--

IV. Formulierungsvorschlag EDL-G

Kabinettsentwurf EDL-G	DENEFF-Änderungsvorschlag	Begründung
§ 3 Absatz 1 EDL-G enthält eine allgemeine Zielbestimmung zur Unterstützung des Energiedienstleistungsmarkts.	§ 3 Absatz 1 EDL-G wird folgender Satz angefügt: „ Die Beseitigung von Hemmnissen umfasst insbesondere die Sicherstellung der Gleichbehandlung von Energiedienstleistungsmodellen in regulatorischen Rahmenbedingungen und Förderprogrammen sowie die aktive Anpassung bestehender Regelwerke. Maßnahmen hierzu müssen innerhalb der kommenden drei Jahre umgesetzt werden. Für neue Gesetzesvorhaben und Förderprogramme muss eine Überprüfung der Diskriminierungsfreiheit vorgesehen werden. “	Die Ergänzung konkretisiert den Hemmnisabbau für Energiedienstleistungen, Contracting und weitere Energieeffizienzmodelle.

Transparenzhinweis: Bei Strukturierung, redaktioneller Ausarbeitung und sprachlicher Überarbeitung dieser Stellungnahme wurde KI-Unterstützung eingesetzt. Die fachliche Bewertung, finale Fassung und redaktionelle Verantwortung liegen bei DENEFF e.V.